

2541 075

23

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 308/64

URTEIL

Verkündet am
2. Februar 1966

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Stadtinspektors Kuno S. [REDACTED],
K. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist 1926 geboren; seine Mutter war Jüdin. Im Januar 1944 legte er die Handlungsgehilfenprüfung ab und wurde bei seiner Lehrfirma angestellt. Am 13. September 1944 tauchte er unter, um der rassischen Verfolgung zu entgehen. Am 15. April 1945 gab er die Illegalität auf, am 25. Juni 1945 trat er in den Dienst der Stadt O [REDACTED]. Zum 1. August 1955 wurde er Stadtinspektor.

Wegen der Freiheitsbeschränkung ist der Kläger nach Landesrecht entschädigt worden. Wegen Ausschlusses von der erstrebten Ausbildung (Studium) hat er eine Entschädigung von 5.000,-- DM erhalten (§ 118 BEG). Außerdem hatte der Kläger Entschädigung wegen Gesundheitsschadens und

- 3 -

wegen der "Einkommenseinbußen während der Illegalität" verlangt.

Mit Teilbescheid vom 30. April 1958 billigte die Entschädigungsbehörde ihm wegen vorzeitigen Ausscheidens aus seinem-Angestelltenverhältnis (§ 87 BEG) unter Einstufung in den gehobenen Dienst für den Zeitraum der Illegalität eine Entschädigung von 420,-- DM zu.

Am 1. Juni 1959 erhob der Kläger Gegenvorstellungen gegen diesen Bescheid und verlangte eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraumes bis zum 1. August 1954 (Fortfall einer Unterhaltsverpflichtung). Die Nichtanfechtung des Bescheides vom 30. April 1958 begründete er damit, daß er einen Schlußbescheid erwartet habe, und demnächst damit, daß er nachträglich erfahren habe, der Entschädigungszeitraum ende erst mit der Wiedererlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage.

Durch Bescheid vom 1. März 1960 verlängerte die Behörde unter "Verzicht auf die Rechtskraft des Bescheides vom 30. April 1958" den Entschädigungszeitraum bis zum 28. Februar 1952, stufte den Kläger aber in den mittleren Dienst ein und gewährte ihm eine weitere Entschädigung von 6.896,-- DM. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage. Land- und Oberlandesgericht haben sie als unzulässig angesehen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das beklagte Land zu einer weiteren Kapitalentschädigung von 9.798,38 DM zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzu-



verweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Im Ergebnis hat der Berufungsrichter zu Recht entschieden, daß der Bescheid vom 1. März 1960 der Anfechtung durch Klage vor den Entschädigungsgerichten entzogen sei.

Im Bescheid vom 30. April 1958 ist über den Schaden durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Angestelltenverhältnis abschließend entschieden worden. Einen Vorbehalt über die Entschädigung für die Zeit nach dem 15. April 1945 enthielt der Bescheid nicht; die Berechnung des Entschädigungszeitraumes deckte sich mit dem Antrage des Klägers. Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Behörde die Bezeichnung "Teilbescheid" nur gewählt habe, um klarzustellen, daß sie über den Gesundheitsschaden noch entscheiden werde, und daß der Kläger diesen Bescheid seinerseits als abschließende Entscheidung über seinen Berufschadensanspruch aufgefaßt habe. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rügen.

Zuzugeben ist der Revision, daß der Bescheid vom 30. April 1958 die Klagefrist (§ 210 BEG) nicht in Lauf setzte, weil die Rechtsmittelbelehrung den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprach. Es fehlte die Belehrung über den notwendigen Inhalt der Klageschrift (§§ 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. - vgl. BGH RZW 1959, 332 = LM § 195 BEG Nr. 2).

Daraus folgt aber nicht, daß der Bescheid vom 30. April 1958 unbegrenzte Zeit anfechtbar blieb und daß die Entschädigungsbehörde ihn unbegrenzt lange durch einen anderen Bescheid, der der Anfechtung vor den Entschädigungsgerichten unterworfen war, ersetzen konnte. Der erkennende Senat hat RzW 1963, 237 entschieden, daß solche unter Aufhebung und Ersetzung eines früheren Bescheides ergehenden Entscheidungen der Behörden der Klage nach § 210 BEG dann unterliegen, wenn die Frist zur Klageerhebung gegen den ursprünglichen Bescheid bei Erlass des neuen Bescheides noch nicht abgelaufen war. Wird eine solche Frist nicht in Lauf gesetzt, weil die Rechtsmittelbelehrung ungenügend war, so kommt es darauf an, ob der ersetzende Bescheid ergeht, bevor die ursprüngliche Entscheidung auf andere Weise unanfechtbar geworden ist, insbesondere durch Verwirkung des Anfechtungsrechts. Denn die Klage zur Eröffnung des Rechtsweges wird in § 210 BEG befristet, um die Auseinandersetzung über den Anspruch auf Wiedergutmachung im Interesse aller Betroffenen und Beteiligten so schnell wie möglich zu beenden. Diesem Zwecke widerspräche es, wenn die Behörde den Rechtsweg zu den Entschädigungsgerichten durch einen Änderungsbescheid wiedereröffnen könnte, nachdem ihr Erstbescheid über den Entschädigungsanspruch bereits unanfechtbar geworden war. Die Wiedereröffnung ist dem Gesetz vorbehalten. Derartige Änderungsbescheide binden zwar die Behörden, können aber nicht im entschädigungsgerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden.

Der Bescheid vom 30. April 1958 über den Berufsschaden des Klägers war bereits bei Erhebung der Gegenvorstellung am 1. Juni 1959 durch Verlust des Anfechtungsrechts unan-

fechtbar geworden. In RzW 1962, 327 und 1963, 174 hat der erkennende Senat dargelegt, daß das Anfechtungsrecht erlischt, wenn der Entschädigungspflichtige nach Ablauf der in § 210 BEG bestimmten Klagefrist nicht mehr damit zu rechnen braucht, daß seine Entscheidung beanstandet werde. In welchem Zeitpunkt das Anfechtungsrecht verlorengeht, bestimmt sich daher nach den Umständen des Falles.

Im Bescheid vom 30. April 1958 hatte die Behörde dem Entschädigungsverlangen des Klägers voll entsprochen, soweit es sich um den Entschädigungszeitraum handelte. Sie hatte ihn "unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten" mit Hinweis auf seine derzeitige Stellung als Stadtinspektor in den gehobenen Dienst eingestuft, ihm die tabellengemäße Kapitalentschädigung gewährt und ihn über das Klagerecht belehrt. Unter diesen Umständen brauchte sie nach Ablauf der Klagefrist mit der Beanstandung ihres Bescheides nicht mehr zu rechnen. Das gilt erst recht für den Zeitpunkt der Gegenvorstellung im Juni 1959.

Auch in der Person des Klägers liegen keine Umstände vor, die der Verschweigung während eines Jahres die Folge der Verwirkung des Anfechtungsrechts nehmen könnten. Denn dem Kläger war gegenwärtig, daß er nicht schon mit der Beendigung seines illegalen Lebens, sondern erst am 25. Juni 1945 eine Erwerbsstellung und erst im März 1951 sein früheres Gehalt wiedererlangt hatte. Wenn dies auf die verfolgungsbedingte Verdrängung aus seinem früheren Angestelltenverhältnis zurückging, lag für ihn die Erwägung auf der Hand, ob davon der Entschädigungsanspruch beeinflußt werden könne. Diesen Grund der Beanstandung konnte der Kläger deshalb nach Ablauf eines Jahres nicht

mehr im Wege der Anfechtung des Bescheides, sondern allenfalls, wie geschehen, im Wege der Gegenvorstellung vorbringen. Eine Berufung auf den Mangel der Rechtsmittelbelehrung, der für die Versäumung der Klagefrist und die Verschweigung während der folgenden neun Monate nicht ursächlich war, wäre rechtsmißbräuchlich gewesen.

Da die Gegenvorstellungen vom 1. Juni 1959 somit erhoben worden sind und der Bescheid vom 1. März 1960 ergangen ist, als der erste Bescheid über den Berufsschadensanspruch bereits unanfechtbar war, kann der angefochtene Änderungsbescheid durch die Entschädigungsgerichte nicht geprüft werden. Die Revision ist mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

von der Mühlen